

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. August 1996 beschlossen und tritt am 22. August 1996 in Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.3.1997, 22.3.2000, 12.3.2001, 18.3.2002, 17.3.2003, 5.3.2007 sowie 24.3.2010 geändert.

1. Aufnahmegebühr

Zur Deckung der mit der Aufnahme verbundenen Unkosten wird vom Tanzsportclub einmalig eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Diese wird fällig mit der Abgabe der Beitrittserklärung.

Wird einem Antragsteller die Mitgliedschaft im Tanzsportclub verweigert, erhält dieser die Aufnahmegebühr in voller Höhe zurückerstattet.

2. Beitragshöhe

- a) für aktive Mitglieder mit gültiger Startkarte/ Startbuch 22,00 Euro/ Monat
- b) für aktive Mitglieder ohne Startkarte/ Startbuch 21,00 Euro/ Monat
- c) für Kinder bis 10 Jahre 15,00 Euro/ Monat
(gilt incl. dem Kalenderjahr in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird)
- d) für Kinder bis zum Schuleintritt 5,00 Euro/ Monat
- e) für passive und fördernde Mitglieder 5,00 Euro/ Monat
- f) für Ehrenmitglieder beitragsfrei
- g) Sind in einer Familie mehrere schulpflichtige Geschwister unter 18 Jahren Mitglied des TSC (Voraussetzung ist Übereinstimmung von Name, Adresse und Konto) so beträgt die monatliche Beitragshöhe für das erste Geschwisterkind gemäß Buchstabe a bis c und für jedes weitere Geschwisterkind jeweils 50% des vollen Beitrages gemäß Buchstabe a bzw. b. Die Ermäßigung gilt nicht bei passiver Mitgliedschaft.
- h) Die Regelungen des Leipzig-Passes zur Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern in der jeweils gültigen Fassung finden für Buchstaben a und b Anwendung.
- i) Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind solange von der Beitragszahlung befreit, wenn sie nicht am Training teilnehmen.

Der Wechsel von aktiver Mitgliedschaft in passive und deren Dauer ist nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand zum 1. des folgenden Monats möglich. Es gilt § 7 der Vereinsatzung.

3. Beitragszahlung

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt mittels Überweisungsauftrag. Die Beiträge sind kalendervierteljährlich zu zahlen und jeweils am 30. Januar, 30. April, 30. Juli und 30. Oktober fällig. Der jeweilige Beitrag gilt erst als entrichtet, wenn er dem Konto des Tanzsportclubs zugebucht ist.

Jedes/r Mitglied/ gesetzliche Vertreter oder Betreuer hat für die fristgemäße Beitragszahlung selbst Sorge zu tragen.

4. Beitragspflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bleibt im Falle eines Austritts bis zum Wirksamwerden dieses Austritts gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung bestehen.

5. Mahnwesen

Erfolgt nach Höhe und Frist keine satzungsgemäße Entrichtung des Beitrages, so kann durch den TSC der Beitrag beim Mitglied angemahnt werden. Hierbei gilt ab Fälligkeitszeitpunkt:

- 1) Nach 30 Kalendertagen ergeht eine Zahlungserinnerung. Für die damit verbundenen Auslagen wird ein Betrag in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- 2) Nach 60 Kalendertagen ergeht eine weitere Mahnung, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein. Für die damit verbundenen Auslagen wird ein Betrag in Höhe von 8,00 Euro erhoben.

Der Eintritt des Verzuges ab Fälligkeitszeitpunkt nach Ziffer 3 Satz 2 bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Gebührenordnung

Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen außerhalb der feststehenden Trainings- und Übungszeiten gilt eine gesonderte Gebührenordnung. Diese wird erstmalig von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Gebührenordnung zu ergänzen und die jeweiligen Gebührensätze anzupassen. Änderungen der Gebührenordnung durch den Vorstand sind durch Aushang im Übungsraum bekannt zu machen. Dabei ist das Datum des Aushangs anzugeben.

Einwendungen gegen Änderungen müssen innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einwendungen müssen eine Begründung enthalten. Werden keine Einwendungen erhoben, tritt die Änderung der Gebührenordnung nach Ablauf der Frist nach Satz 6 in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch Aushang im Übungsraum festzustellen. Dabei sind nach Satz 6 unbeachtliche Einwendungen hinzuweisen.

Über form- und fristgerechte Einwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.